

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 28.06.2019

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 190 3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land 386
 - 191 2. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" 388
 - 192 Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 1. Juli 2019 389
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 193 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017 395
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 194 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Satzung - Aufhebung der Sanierungssatzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz Ortschaft Biederitz 396
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 195 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung397
- 196 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung - (SWBS)398
- 197 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS)-.....399
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 198 Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014 zum Bodenordnungsverfahren Straguth401
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

190

Landkreis Jerichower Land

**3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule
des Landkreises Jerichower Land**

Die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004; korrigiert durch die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013); zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 19. Juli 2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 29. Juli 2016), wird wie folgt geändert.

§ 1

§ 2 (2) wird um Satz 4 in folgender Fassung ergänzt: *Ausgenommen hiervon ist ein erklärter Rücktritt aus wichtigem Grund bei analoger Anwendung der Regelung des § 314 BGB.*

§ 2

In § 3 (2) Anstrich 2.2 wird „1,65“ gestrichen und stattdessen „ab 5 Teilnehmer 3,00 EUR, ab 8 Teilnehmer 2,50 EUR“ eingesetzt.

§ 3

In § 3 (2) Anstrich 2.3 Sonderentgelte I

„-Schreibtechnik/Bürotechnik	2,00 EUR
-EDV → Grundlagen der EDV	2,75 EUR
→ jeder weitere EDV-Kurs	3,00 EUR
-Sprachkurse	1,65 EUR
-Kurse im Bereich Gesundheit	4,00 EUR
- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst (z.B. Theaterwerkstatt)	20,00 EUR

Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als 7 bzw. 10 Personen (Stadtgebiet Burg und Genthin in Grenzen vor 2002) Personen, müssen die Veranstaltungen ausfallen.“

wird gestrichen und ersetzt durch

„- Arbeit und Beruf; Gesundheitskurse ab 5 Teilnehmer 5,00 EUR, ab 8 Teilnehmer 4,00 EUR
- Entgelt pro Semester für längerfristige Arbeitskreise im Bereich Kunst
(z.B. Theaterwerkstatt) 30,00 EUR

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer. Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der zweite Kurstag.“

§ 4

§ 3 (2) Anstrich 2.5 erhält zusätzlich Satz 2 in folgender Fassung:

„Werden Prüfungen von anderen Prüfungsstellen abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, ihre Anwendung. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor Prüfungsbeginn zu entrichten.“

§ 5

§ 3 Absatz 3 wird gestrichen und an § 7 als Satz 2 hinzugefügt.

§ 6

§ 4 Sachkosten entfällt.

§ 7

§ 5 wird zum neuen § 4.

Abs. 1 bis 6 mit folgendem Wortlaut werden gestrichen:

1. *„Bezieher von Arbeitslosengeld I, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld erhalten eine Ermäßigung von 20%.*
2. *Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten eine Ermäßigung von 30 %.*
3. *Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.*
4. *Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 15,00 EUR sowie Kurse bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2. Auf Sachkosten werden keine Ermäßigungen gewährt. Kurse im Bereich Gesundheit können ebenfalls nicht ermäßigt werden.*
5. *Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.*
6. *In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.“*

und durch § 4 Abs.1 bis 6 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

1. *Bezieher von Arbeitslosengeld 1 und 2, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld, Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von 50 %, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII, Bezieher von Wohngeld, BAFöG (Schüler und Studenten), Empfänger von Bezügen nach Asylbewerberleistungsgesetz; Befreiung von Kita-Gebühren; Gewährung von Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie für Teilnehmer, deren monatliches Einkommen nicht über 1.000 EUR brutto liegt wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.*
2. *Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.*
3. *Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 30,00 EUR, Kursen, die nach Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, sowie Kursen bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach § 4 Abs 1. Kurse im Bereich Gesundheit können nicht ermäßigt werden.*
4. *Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.*
5. *In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.*
6. *Dozenten können entsprechend der von Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr gehaltenen Unterrichtsstunden entgeltfrei an Kursen der KVHS teilnehmen.*

§ 8

In § 7 wird folgender Satz 2 eingefügt. Der Leiter der KVHS kann anordnen, dass für Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Profilierung der KVHS zu fördern, Entgelte niedriger festgesetzt werden oder ganz entfallen. Veranstaltungen, für deren Leitung kein Honorar gezahlt wird, können entgeltfrei durchgeführt werden.

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 25.06.2019

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Siegel

191

Landkreis Jerichower Land

**2. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusik-
schule "Joachim a Burck"**

vom 25. Juni 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Juni 2019)

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 19. Juni 2019 des Landkreises Jerichower Land wird die Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Unterrichtsentgelte

Art des Unterrichts	Schüler, Azubis, Studenten Grundwehr- oder Ersatz- dienstleistende		Teilnehmer über 18 Jahre Mit eigenem Einkommen (auch Arbeitslosengeld II)	
	EUR Schuljahr	EUR Monat	EUR Schuljahr	EUR Monat
1. musikalische Früherziehung u. 45 Min. Grundausbildung	168,00		-	-
2. Ensembleunterricht und Chor ohne Be- legung eines entgeltpflichtigen Faches <u>Instrumental- bzw. Gesangsunterricht</u>	120,00	-	166,00	
3. Studienvorbereitende 90 Min. Ausbildung (im Rahmen des Landesför- dermittelpogramms)	438,00	36,50	588,00	49,00
4. Leistungsbezogener Gesamtunterricht a) Einzelunterricht 45 Min. b) Einzelunterricht 30 Min.	528,00 360,00	44,00 30,00	660,00 492,00	55,00 41,00
5. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht 45 Min	540,00	45,00	672,00	56,00
6. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht 30 Min	372,00	31,00	504,00	42,00
7. einmal. Einzelunterricht 45 Min (14tg. Wechsel)	270,00	22,50	348,00	29,00
8. Kleingruppenunterricht einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern 45 Min	336,00	28,00	450,00	37,50
9. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	258,00	21,50	360,00	30,00
10. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	204,00	17,00	246,00	20,50

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft.

Burg, 25. Juni 2019

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Siegel

192

Landkreis Jerichower Land

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 1. Juli 2019

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 19.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder

- 1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen. Sofern das Kreistagsmitglied seine Verhinderung nicht angezeigt hat, beginnt die Verhinderung 3 Monate nach der letzten Teilnahme an einer Kreistagssitzung. Der Anspruch entfällt für die, über 3 Monate hinausgehende, Zeit der Verhinderung. Der Anspruch entsteht wieder sobald das Kreistagsmitglied an einer Sitzung teilgenommen hat.
- 4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen
 - des Kreistages
 - des Kreisausschusses
 - der Ausschüsse des Kreistages
 - der Fraktionen des Kreistages
 - der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses
 bei Teilnahme in Höhe von 15,00 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 15,00 EUR begrenzt.
Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Zur Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - der Vorsitzende des Kreistages 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 100,00 EUR.
 Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3) Vom Zeitpunkt des Fortfalls der Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 3) an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 3 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.

- 2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3.
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

§ 4 Verdienstaufschlag

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt. Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.
- 3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale). Die Verdienstaufschlagpauschale darf 18 Euro nicht übersteigen.
- 4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufschlagpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- 1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmitgliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.
- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstaufschlages regelt sich nach § 3.
- 3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird am Ende des jeweiligen Quartals gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 7 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 1. Juli 2014 außer Kraft.

Burg, 20.06.2019

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

Dienstreiseantrag

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Dienstreisende/r					
Name, Vorname		Dienstort		FB / SG / Amt	Telefon, dienstlich
weitere Teilnehmer an der Dienstreise: <input type="checkbox"/> ja, in Nr. 10 eintragen					
2. Reiseziel (Ort) :					
3. Reisezweck:					
4. Reiseverlauf Tägliche Rückkehr wie unter a) bis d) angegeben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein am (Datum) um (Uhr)					
a) Beginn der Reise an <input type="checkbox"/> der Wohnung <input type="checkbox"/> der Dienstort <input type="checkbox"/>					
b) Beginn des Dienstgeschäftes in (Ort)					
c) Ende des Dienstgeschäftes in (Ort)					
d) Rückkehr zu <input type="checkbox"/> der Wohnung <input type="checkbox"/> der Dienstort <input type="checkbox"/>					
5. Beförderungsmittel					
Ich beantrage bei der Benutzung des privaten Kraftwagens die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses (große Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/> das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,					
<input type="checkbox"/> durch die Mitnahme weiterer Mitarbeiter die Nutzung des Kraftwagens kostengünstiger ist als der Preis für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel,					
<input type="checkbox"/> schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck- mitzuführen ist,					
<input type="checkbox"/> die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten					
<input type="checkbox"/> sonstiges:					
Bei generellen Dienstreiseanträgen: Tätigkeitsbezeichnung					
wenn – nein- dann:					
<input type="checkbox"/> Dienstfahrzeug, Nr. 11		<input type="checkbox"/> regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel		<input type="checkbox"/> sonstiges*	
Mitfahrer bei *		Dienststelle*		* angeben, ggf. unter Nr. 10 begründen	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Benutzung des privaten Kraftwagens im dienstlichen Interesses (kleine Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund:					
Mir ist bekannt, dass eine Sachschadenhaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist.					
6. Fahrkartenanforderung Fahrkarten bitte rechtzeitig telefonisch oder elektronisch bei 30/ 11 anfordern.					
BahnCard vorhanden:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Klasse	<input type="checkbox"/> BahnCard25	<input type="checkbox"/> BahnCard50	Nr. der BahnCard: gültig bis:
7. Abschlag wird beantragt <input type="checkbox"/> ja , siehe Anlage (Für Inlandsreisen grundsätzlich nur für Dienstreisen von mehr als zwei Tagen Dauer möglich)					
8. Unterschrift des Antragstellers				9. Sichtvermerke	
Ort, Datum,		Unterschrift		Vertreter/in	Vorgesetzte/r
10. Raum für zusätzliche Angaben oder Änderungen (ggf. auf besonderem Blatt)					
11. Ein Dienstkraftfahrzeug steht nicht* zur Verfügung					
FB / SG / Amt:		(*ggf. streichen)			Namenszeichen/Datum
Dienstreiseanordnung/-genehmigung .					
<input type="checkbox"/> genehmigt wie beantragt			<input type="checkbox"/> nicht genehmigt		
<input type="checkbox"/> wie folgt genehmigt					
<input type="checkbox"/> a) Beginn der Dienstreise in (Ort)			<input type="checkbox"/> b) Ende der Dienstreise in (Ort)		
<input type="checkbox"/> c) Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel			<input type="checkbox"/> d) Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges		
<input type="checkbox"/> e) Benutzung eines privaten Kfz. gem. § 5 Abs. 1 BRKG			<input type="checkbox"/> f) Erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines Kfz. gem. § 5 Abs. 2 BRKG werden anerkannt.		
Ort, Datum			Unterschrift des Genehmigenden		

Antrag auf Reisekostenvergütung		Jahr:	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen			
Name, Vorname		Dienstbezeichnung	Diensttelefon
Organisationseinheit		Privatanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
Dienstort			
Beigefügt ist: <input type="checkbox"/> Dienstreiseantrag		<input type="checkbox"/> generelle Dienstreiseantrag	<input type="checkbox"/> Genehmigung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme
vom			
Angaben zur Dienstreise:			
Zuwendungen von dritter Seite (unentgeltliche Mahlzeiten z. B. während der Fahrt, Flug, Übernachtung)			
<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Mahlzeiten: ja, welche?		
<input type="checkbox"/> Unterkunft: ja (bitte erläutern):			
<input type="checkbox"/> In Tagungsgebühr enthalten (bitte erläutern):			
Abschlagszahlungen/geleistete Vorauszahlungen: EUR			
<input type="checkbox"/> Beginn Dienstreise	<input type="checkbox"/> Beginn Dienstgeschäft	<input type="checkbox"/> Ende Dienstgeschäft	<input type="checkbox"/> Ende Dienstreise
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
von: <input type="checkbox"/> Wohnort <input type="checkbox"/> Dienstort	in:		am: <input type="checkbox"/> Dienstort <input type="checkbox"/> Wohnort
<input type="checkbox"/> siehe Anlage zur Reisekostenabrechnung			
Kosten u. Belege: (Bitte tragen Sie bei Auslandsdienstreisen die Beträge in der Originalwährung ein.)			
<input type="checkbox"/> regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel:		<input type="checkbox"/> Dienstfahrzeug	<input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Priv. KFZ	<input type="checkbox"/> erhebliche dienstliche Gründe sind anerkannt	Wegstrecke (Km):	<input type="checkbox"/> siehe Fahrtennachweis
<input type="checkbox"/> Taxi:	Begründung:		
<input type="checkbox"/> Unterkunft:	Begründung:		
<input type="checkbox"/> Nebenkosten:	Begründung:		
Erläuterungen (Reiseverlauf, Grenzübertritte: Datum, Uhrzeit, ggf. auf einem gesonderten Blatt):			
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die angegebenen Kosten sind mir tatsächlich erwachsen.			
		Datum/Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin	
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt:			
		Datum/Unterschrift FBL / VM / LR	

Antrag auf Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung für Mitglieder des Kreistages Jerichower Land sowie Ausschussmit-glieder, die nicht dem Kreistag angehören gemäß § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

Name: _____

Vorname: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Lfd. Nr.:	Teilnahme an:	am:	Fahrt von: (Genauer Reiseweg)	nach:	zurückgelegte km (Hin- und Rückfahrt) a 0,30 €/km	Gesamt in EUR:
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Ges.						

Ich versichere pflichtgemäß, dass die Voraussetzungen für die „große“ Wegstreckenentschädigung erfüllt sind. Die Kosten der vorstehenden Zusammenstellung sind mir tatsächlich erwachsen. Die angegebenen Kilometerzahlen sind vom Tachometer des Fahrzeuges abgelesen worden und wurden ausschließlich als Dienstreise gefahren.

Sachlich richtig: _____

_____ Datum und Unterschrift des Antragstellers

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

193

Stadt Jerichow

3.Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **11.06.2019** die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Der **§ 7 - Umlagesatz-** erhält nachfolgende Fassung:

1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ergibt sich aus dem Flächenbeitragsatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 0,94 € je Hektar für das Kalenderjahr 2018.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem Erschwernisbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2018 je Bescheid 2,68 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme/Fiener Bruch“	„Trübengraben“
	11,06 €/ha	12,87 €/ha
Umlagesatz Flächenbeitrag	0,001106 €/m ²	0,001287 €/m ²
Umlagesatz Erschwernisbeitrag	11,22 €/ha	36,49 €/ha
	0,001122 €/m ²	0,003649 €/m ²

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Jerichow, den 11.06.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

194

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Entwurfs der Satzung - Aufhebung der Sanierungssatzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz Ortschaft Biederitz**

Die Satzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ vom 15.04.1998 soll gemäß § 162 BauGB aufgehoben werden.

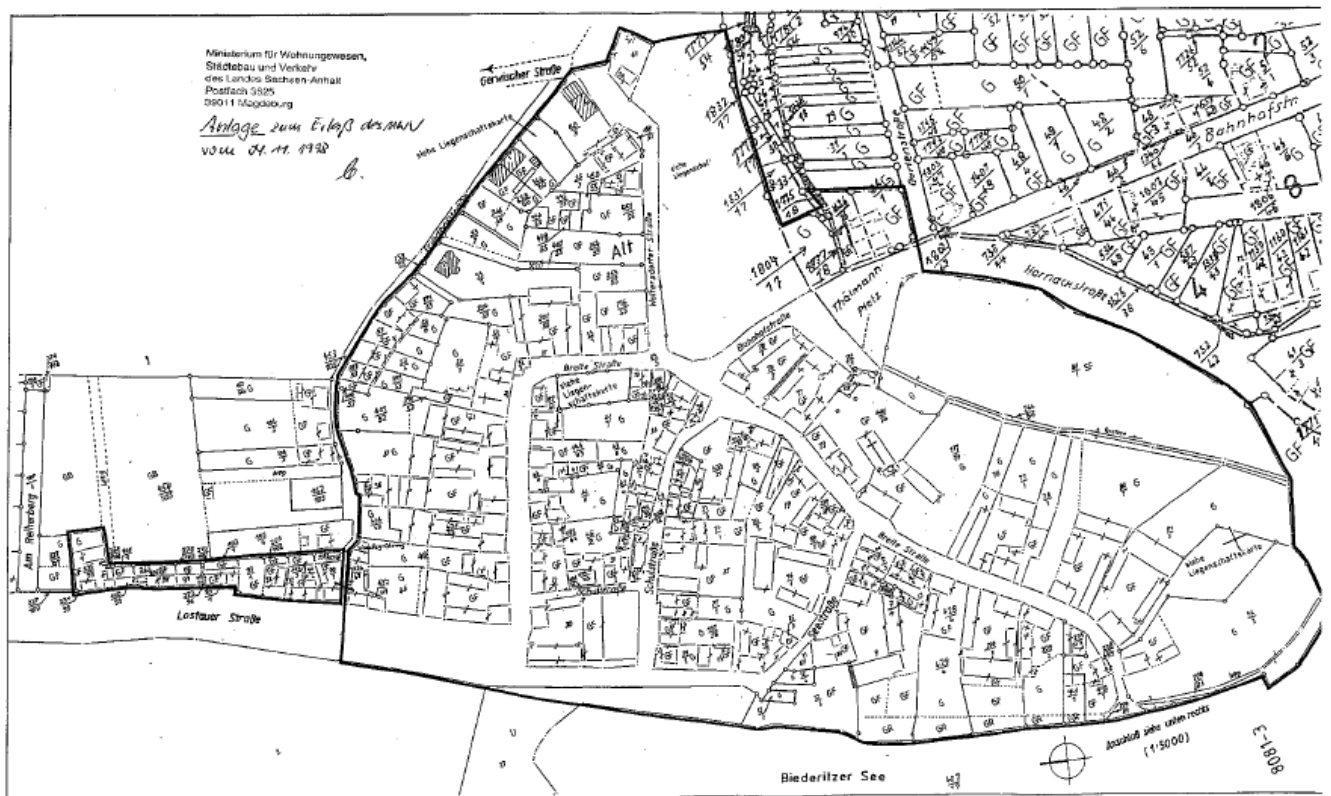
Hiermit erfolgt die Information über die geplante Aufhebung.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Lage: OT Biederitz, „Ortskern Biederitz“ Breite Straße, Woltersdorfer Straße, Teilw. Bahnhofstraße, Schulstraße, Seestraße, Teilw. Lostauer Straße und teilw. Friedhofstraße

Anlage zu Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz v. 15.04.1998 - BESCHLUSS-NR. 269-002-98

**LAGEPLAN (ohne Maßstab)
SANIERUNGSGEBIET "ORTSKERN BIEDERITZ"**



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit **vom 15.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr	Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr	Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

195

Wasserverband Burg

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 2.4 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.4 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

Grundpreis:	1.528,79 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	31,66 EUR/ Meter

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	75,72 EUR/ Meter
Pflasterstraße:	19,04 EUR/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,63 EUR/ Meter

Die Kosten für Kernbohrungen bzw. für die Lieferung und den Einbau eines Trinkwasserzählerschachtes werden nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.“

Artikel 2

Punkt 2.5 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.5 Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 15 Meter. Bei größerer Anschlusslänge ist die über 15 Meter hinausgehende Länge mit dem entsprechenden Meterpreis zu multiplizieren.

Für Anschlüsse die größer als DN 50 sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann in diesem Fall ein Kostenvoranschlag erstellt werden.“

Artikel 3

Punkt 2.6 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.6 Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 Metern, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptabsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen der Hauptabsperrvorrichtung (Unterflurschieber) und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.“

Artikel 4 Übergangsregelung

Für Hausanschlüsse, deren Erstellung und Änderung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt, sind die Kosten nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

196

Wasserverband Burg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung - (SWBS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Versammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 der Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Erstattungsansprüche

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (bis DN 200) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden wie folgt berechnet.

Grundpreis (7,00 m):	1.989,68 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	150,58 EUR/ Meter.

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	157,79 EUR/ Meter
Pflasterstraße:	78,36 EUR/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,94 EUR/ Meter.

Die Kosten für Kernlochbohrungen, den Uponorschacht größer als DN 400, Wasserhaltungen oder einen Kanalanschluss an einen Schacht sowie sämtliche weitere Sonderleistungen, welche nicht im Grundpreis enthalten sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (größer als DN 200) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Für Grundstücksanschlüsse (bis DN 200), deren Herstellung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt oder deren Erneuerung aufgrund eines vor dem 01.07.2019 durch die Verbandsversammlung gefassten Zuschlagsbeschlusses für die Durchführung der Baumaßnahme veranlasst wird, sind die Aufwendungen nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Wasserverband Burg

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Niederschlagswasserabgabensatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 der Niederschlagswasserabgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Erstattungsansprüche

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (bis DN 250) an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden wie folgt berechnet.

Grundpreis (7,00 m):	1.150,86 €
zusätzlicher Meterpreis:	99,25 €/ Meter.

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	88,51 €/ Meter
Pflasterstraße:	62,13 €/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,94 €/ Meter.

Die Kosten für Kernbohrungen, Einbau von Kastenrinnen, für den Einbau eines Revisionsschachtes sowie sämtliche weitere Sonderleistungen, welche nicht im Grundpreis enthalten sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (größer als DN 250) an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Für Grundstücksanschlüsse (bis DN 250), deren Herstellung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt oder deren Erneuerung aufgrund eines vor dem 01.07.2019 durch die Verbandsversammlung gefassten Zuschlagsbeschlusses für die Durchführung der Baumaßnahme veranlasst wird, sind die Aufwendungen nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

198

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer-Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Straguth
Verf.-Nr.: 611-14AB2010**

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungsanordnung
zum
Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) Straguth, wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Straguth, Flur 1, Flurstücke 110 und 233

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **4,1973 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 1479 ha**.

Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Flurstücken zur 2. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth kann bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

2. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Flächen;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

zu 1.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 2. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldeende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 2. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer-Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

Die vorstehende 2. Änderungsanordnung und die Übersichtskarte liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby

- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.